

Februar 2018

13. Jahrg.

71732

Seite 1-80

# ZfWVG

Zeitschrift für Wett- und Glücksspielrecht  
*European Journal of Gambling Law*

# 1

*Prof. Dr. Johannes Dietlein*

**1 Zum Beginn des neuen Jahres**

*Prof. Dr. Christian Koenig, LL.M. (LSE)*

**2 Die Zulassung von Recycling-Lotterien und der hierfür eingerichteten Pfandautomaten**

*Dr. Ilias I. Sofiotis*

**7 Fortsetzung des Glücksspielmonopols und neue Kontrollinstrumente in Griechenland**

*Christopher Huber und Marcus Röhl*

**9 Die Kollision von Landesrecht mit Staatsverträgen – „pacta sunt servanda“ oder „lex posterior“?**

*Martin Reeckmann*

**15 Glücksspiel im Fokus des neuen Geldwäschegesetzes: Wer ist verpflichtet, was muss er tun?**

*Robert Schippel*

**21 Glücksspielteilnahmebedingungen im Mobile- und App-Commerce**

**25 Keine Umsatzsteuer auf Gewinne eines „Berufspokerspielers“**

BFH, Urt. v. 30.8.2017 – XI R 37/14

**27 Anmerkung von Prof. Dr. Jens M. Schmittmann**

**BFH: Berufspokerspieler – Umsatzsteuer nur bei erfolgsunabhängiger Gegenleistung durch den Veranstalter**

**36 Kein Anspruch auf vorläufige Teilnahme am Sonderverfahren nach dem MindAbstUmsG Bln für Bestandsspielhallen**

OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 13.11.2017 – OVG 1 S 32.17

**40 Durchführung eines Losverfahrens für formal eigenständige Verbundspielhallen einer Muttergesellschaft rechtmäßig**

OVG Niedersachsen, Beschl. v. 17.11.2017 – 11 ME 461/17

**51 Veranstaltung einer Zahlenlotterie bedarf glücksspielrechtlicher Erlaubnis**

VG München, Urt. v. 25.7.2017 – M 16 K 12.1915

**61 Anmerkung von Dr. Bernd Berberich**

**VG München: Unionsrechtswidriges Lotteriemonopol – Zeit zum Umdenken!**

**Sonderbeilage 1/2018:**

**„Milliardenmarkt Glücksspiel: Kann die Politik den Interessenkonflikt lösen?“**

Dokumentation des „Lotto Über-Kreuz-Gesprächs“ mit

Annegret Kramp-Karrenbauer

## Herausgeber

Prof. Dr. Johannes Dietlein

Prof. Dr. Jörg Ennuschat

Prof. Dr. Ulrich Haltern, LL.M.

RA Dr. Manfred Hecker

Prof. Dr. Christian Koenig, LL.M.

## Schriftleiter

RiVG Dr. Felix B. Hüsken

# Anmerkung

Dr. Bernd Berberich, München\*

## VG München: Unionsrechtswidriges Lotteriemonopol – Zeit zum Umdenken!

*Die staatliche Monopolstellung im Lotteriebereich reicht in Deutschland bis in das 18. Jahrhundert zurück. Von je her diente das Lotteriemonopol vor allem auch der Einnahmensicherung für gemeinnützige Zwecke. Allerdings ist mittlerweile in der Rechtsprechung anerkannt, dass fiskalische Interessen gerade nicht eine staatliche Monopolstellung legitimieren können. Wenn sich das seit Jahrhunderten bestehende staatliche Lotteriemonopol aber rechtlich nicht mehr länger rechtfertigen lässt, stellt sich die Frage, welche Folgen hieraus in rechtlicher wie politischer Hinsicht zu ziehen sind.*

### I. Unanwendbarkeit des staatlichen Lotteriemonopols

Mit dem VG München hat nunmehr bereits das 2. Gericht (nach dem Hessischen VGH)<sup>1</sup> innerhalb kürzester Zeit die Kohärenz des staatlichen Lotteriemonopols mit deutlichen Worten in Zweifel gezogen. Auf Basis der Rechtsprechung des EuGH sowie des BVerwG arbeiten beide Gerichte anhand zahlreicher Beispiele heraus, dass die Landeslotteriegesellschaften systematisch unzulässig werben. Richtigerweise werden hierbei die Werbeaktivitäten sämtlicher Landeslotteriegesellschaften in den Blick genommen, da diese unter der Dachmarke „Lotto“ alle vom Deutschen Lotto- und Totoblock vertriebenen Produkte gemeinsam und koordiniert bewerben.<sup>2</sup> Aber nicht nur in tatsächlicher Hinsicht wird das Werbegebaren der Landeslotterien gebrandmarkt. Vielmehr stellen beide Gerichte zudem fest, dass bereits normativ die Inkohärenz angelegt ist, indem nach der Werberichtlinie – entgegen der Rechtsprechung des EuGH und des BVerwG – explizit attraktiv geworben werden und der gemeinnützige Charakter der Lotterien in den Vordergrund gestellt werden darf.<sup>3</sup> Bezüglich grenzüberschreitender Sachverhalte sind damit die Vorschriften mit Bezug zum staatlichen Monopol entsprechend der Rechtsprechung des EuGH unmittelbar und ex tunc unanwendbar.<sup>4</sup>

### II. Auswirkungen in rechtlicher Hinsicht

In rechtlicher Hinsicht stellt sich die Frage, welche Auswirkungen die Feststellung der Unionsrechtswidrigkeit des Lotteriemonopols nach sich zieht. Nach dem Hessischen VGH führt die unzulässige Werbung der Landeslotteriegesellschaften jedenfalls auch dazu, dass im Wege der Gesamtkohärenz das faktisch fortbestehende staatliche Sportwettenmonopol unionsrechtswidrig ist.<sup>5</sup> Derzeit stellen sich damit prägende Bereiche des Glücksspielmarktes, nämlich der Lotterie- sowie der Sportwetten-Bereich, als unionsrechtswidrig dar.

### 1. Unanwendbarkeit des Internetverbots, § 4 Abs. 4 GlüStV

Die Unionsrechtswidrigkeit des Lotterie- sowie des (faktisch fortbestehenden) Sportwettenmonopols wirft die Frage auf, ob damit auch das Internetverbot gemäß § 4 Abs. 4 GlüStV unanwendbar ist. Hierfür sprechen gute Gründe: Denn die Landeslotterien bewerben ihre Produkte vor allem über den Vertriebsweg Internet geradezu reißerisch und systematisch animierend (Slogan: „Vom Lebenstraum zum Traumleben“). Gerade jüngere Zielgruppen werden permanent über soziale Medien wie „Facebook“ angesprochen. Über eine sog. „Lotto-App“ wird es den gerade jüngeren Nutzern besonders leicht gemacht, Spielaufträge zu speichern und abzugeben.<sup>6</sup>

Diese Omnipräsenz sowie die Vermarktung von Glücksspielen als eine sozialadäquate Freizeitbeschäftigung sprechen dafür, dass privaten Wirtschaftsteilnehmern das allgemeine Internetverbot gemäß § 4 Abs. 4 GlüStV derzeit nicht entgegen gehalten werden kann. Denn wenn der Staat den Vertriebsweg auf rechtswidrige Art und Weise selbst systematisch (aus)nutzt, erscheint es schwerlich nachvollziehbar, dass privaten Wirtschaftsteilnehmern zeitgleich die Nutzung des Internet generell verboten sein soll.

Zwar hatte das BVerwG bereits mit Urteil vom 1.6.2011 entschieden, dass ein generelles Internetverbot zulässig sei.<sup>7</sup> Dabei hatte das Gericht aber auch untersucht, ob das Vollzugsdefizit im Bereich der Pferdewetten nicht die Eignung des Internetverbots im gesamten sonstigen Glücksspielbereich konterkarieren. Am Ende verneinte das BVerwG dies mit der Begründung, dass aufgrund der „Geringfügigkeit“ des Bereichs der Pferdewetten eine nennenswerte nachteilige Rückwirkung auf den Glücksspielmarkt insgesamt praktisch ausgeschlossen sei.<sup>8</sup> In einem Umkehrschluss muss dann aber davon ausgegangen werden, dass angesichts der enormen Umsätze der Landeslotteriegesell-

\* Anmerkung zu VG München, 25.7.2017 – M 16 K 12.1915, ZfWG 2018, 51. Auf Seite III erfahren Sie mehr über den Autor.

1 Vgl. Hessischer VGH, 29.5.2017 – 8 B 2744/16, ZfWG 2017, 320 ff.

2 „Die Gesellschaften des Deutschen Lotto- und Totoblocks führen die staatlichen Glücksspielangebote bundesweit nach gemeinsamen Grundsätzen durch“, vgl. <https://www.lotto.de/de/ueber-lotto-de/ueber-lotto-de/lotto-de/lotto-de-deutscher-lotto-und-totoblock.html>, Abruf am 8.12.2017.

3 Vgl. § 5 Nr. 1 Satz 2 und 3 der Werberichtlinie (WRL) der Länder vom 7.12.2012.

4 Vgl. EuGH, 8.9.2010 – C-409/06, Leitsatz – Winner Wetten.

5 Vgl. Hessischer VGH, 29.5.2017 – 8 B 2744/16, Rn. 14 (juris), ZfWG 2017, 320 ff.

6 Vgl. beispielhaft <http://app.westlotto.de/> bzw. <https://www.lotto-bw.de/lottoapp> mit Schüttelfunktion zur Auswahl der Gewinnzahlen.

7 Vgl. BVerwG, 1.6.2011 – 8 C 5.10, ZfWG 2011, 332 ff.

8 Vgl. BVerwG, 1.6.2011 – 8 C 5.10, Rn. 42 (juris), ZfWG 2011, 332 ff.

schaften<sup>9</sup> auf dem Lotteriemarkt die rechtswidrige Nutzung des Vertriebswegs Internet die Eignung des Internetverbots gemäß § 4 Abs. 4 GlüStV insgesamt konterkariert. Folge ist, dass derzeit allen privaten Online-Glücksspielanbietern das allgemeine Internetverbot nicht entgegen gehalten werden kann.

Dem steht auch nicht die Pressemitteilung des BVerwG bezüglich der Urteile 8 C 14.16 und 8 C 18.16 vom 26.10.2017 entgegen, in welcher (laut Überschrift) das BVerwG das Internetverbot für drei Glücksspielarten (Casino-, Rubbellos- und Pokerspiele) bestätigt.<sup>10</sup> Denn erstens dürfte das BVerwG sich gerade nicht mit Lotterien und damit dem (rechtswidrigen) Internetauftritt der Landeslotteriegesellschaften beschäftigt haben. Und zweitens hatten die Vorinstanzen gar keine Feststellungen zur komplexen Frage der tatsächlichen Regulierungslage im Internet getroffen. Dann aber dürfte das BVerwG (als reine Rechtsinstanz)<sup>11</sup> auch gar nicht die tatsächliche Regulierungslage bewertet haben. Vor diesem Hintergrund dürfte das Internetverbot derzeit gerade nicht mit Unionsrecht vereinbar und damit unanwendbar sein.<sup>12</sup>

## 2. Unanwendbarkeit des Erlaubnisvorbehalts, § 4 Abs. 1 GlüStV

Des Weiteren stellt sich die Frage, ob ungeachtet der aktuell rechtswidrigen Regulierungslage im Lotterie- und Sportwettenbereich privaten Wirtschaftsteilnehmern das Fehlen einer deutschen Erlaubnis gemäß § 4 Abs. 1 GlüStV bzw. die Nichteinhaltung materieller Erlaubnisanforderungen vorgeworfen werden kann. Nach Auffassung des VG München soll der Erlaubnisvorbehalt ungeachtet einer rechtswidrigen Ausgestaltung des Lotteriemonopols anwendbar sein. Jedoch ist fraglich, ob eine solche Auslegung wirklich mit dem Unionsrecht sowie der unmittelbaren Geltungskraft der Dienstleistungsfreiheit (Art. 56 AEUV) in Einklang steht. Hiergegen sprechen zwei gewichtige Gründe:

### a) Konkretisierung der unionsrechtlichen Rechtsfolgen erforderlich

Der EuGH hat klargestellt, dass das Fehlen einer deutschen Erlaubnis dann nicht vorwerfbar ist, wenn sich ein Mitgliedstaat nach Feststellung eines unionsrechtswidrigen Monopols für eine Liberalisierung des Glücksspielmarkts entschließt und bis zu diesem Zeitpunkt kein (fiktives) Erlaubnisverfahren etabliert hat, welches dem Gleichbehandlungsgrundsatz, dem Verbot der Diskriminierung sowie dem Transparenzgebot genügt.<sup>13</sup> Bisher nicht geklärt hat der EuGH hingegen, was bis zu diesem Zeitpunkt der „Feststellung eines unionsrechtswidrigen Monopols“ gilt und wann von einer solchen Feststellung überhaupt die Rede sein kann. Die Politik hat bisher – soweit ersichtlich – nicht öffentlich zu einer etwaigen Rechtswidrigkeit des Lotteriemonopols Stellung bezogen. Das VG München nimmt hierauf auch Bezug, wenn es formuliert: „*Bevor* sich die Parteien des GlüStV und die Landesgesetzgeber auf ein mögliches neues Verfahren für einen Marktzugang einigen, gilt in Übereinstimmung mit der gefestigten Rechtsprechung [...], dass der Erlaubnisvorbehalt des § 4 Abs. 1 GlüStV monopolunabhängig anzuwenden ist.“

Dabei verkennt das Gericht aber, dass so die Landesgesetzgeber selbst es in der Hand hätten, über die Anwendbarkeit der Dienstleistungsfreiheit zu disponieren, indem sie sich auf absehbare Zeit gerade nicht auf ein mögliches neues

Verfahren einigen. Es dürfte allgemein bekannt sein, dass gerade die Politik erhebliche Interessen an dem Erhalt des Lotteriemonopols hat, da dieses erhebliche Einnahmen in die Landeshaushalte spült. Zudem ist zu bedenken, dass gerade die Länder selbst die Monopolträger sind. Es kann aber nicht sein, dass die Länder, welche für die rechtswidrige (normative wie tatsächliche) Ausgestaltung des Lotteriemonopols hauptverantwortlich sind, selbst darüber entscheiden können, ob überhaupt bzw. ab welchem Zeitpunkt zur Wahrung der Dienstleistungsfreiheit die Voraussetzungen transparent zu benennen sind, wonach private Wirtschaftsteilnehmer (einstweilen) zuzulassen sind.

Hieraus ergibt sich folgendes: Behörden, welche ebenfalls den unmittelbaren Anwendungsvorrang des Unionsrechts zu beachten haben und auch für eine Übergangszeit nicht davon absehen dürfen, Anträge, welche die Erteilung von Genehmigungen betreffen, zu prüfen,<sup>14</sup> müssen bei entsprechenden Zweifeln hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der aktuellen Regulierungssituation objektive und nichtdiskriminierende Kriterien transparent formulieren, wonach sie entsprechende private Dienstleistungsangebote (einstweilen) tolerieren.<sup>15</sup> Solange dies nicht geschehen ist, dürfen sie privaten Wirtschaftsteilnehmern weder das Fehlen einer deutschen Erlaubnis, noch die Nichteinhaltung materieller Erlaubnisanforderungen entgegen halten.

### b) Kein effektiver (nationaler) gerichtlicher Rechtsschutz gewährleistet

Die vorgeblich monopolunabhängige Anwendbarkeit des Erlaubnisvorbehalts wird von nationalen Gerichten gerne mit der Zumutbarkeit begründet, dass private Wirtschaftsteilnehmer sich gegen ein etwaig rechtswidriges staatliches Monopol zur Wehr setzen und um eine Erlaubnis ersuchen könnten. Falls eine solche seitens der Behörde abgelehnt werde, stehe effektiver gerichtlicher Rechtsschutz zur Verfügung.<sup>16</sup> Dabei illustriert aber gerade das Urteil des VG München sehr eindrucksvoll, dass ein solches Vorgehen gerade nicht „zumutbar“ ist und dem unmittelbaren Geltungsvorrang des Unionsrechts zuwider läuft. Im hier vorliegenden Fall begann das Antragsverfahren bereits im Jahr 2010. Ein erstinstanzliches Urteil hierzu ließ sich somit erst sieben Jahre (!) später erstreiten. Es kann aber nicht mit dem Unionsrecht in Einklang stehen, dass private Wirtschaftsteilnehmer sich auf ein sehr kostenintensives Erlaubnisverfahren einlassen müssen, bei welchem erst nach und nach die Erlaubnisvoraussetzungen seitens der Behörde konkretisiert werden. Weder in sachlicher noch in zeit-

9 Vgl. Jahresbilanz des DLTB 2016, abrufbar unter <https://www.lotto.de/de/informationen/lotto-6aus49/pressemeldung-dltb-jahresbilanz-2016.html>, wonach die 16 staatlichen Lottogesellschaften mit ihrer Produktpalette von LOTTO 6aus49 über Eurojackpot bis hin zu KENO im Jahr 2016 Spieleinsätze von über 7,3 Milliarden Euro erzielt haben.

10 Vgl. Pressemitteilung 74/2017 vom 27.10.2017.

11 Vgl. hierzu *Kraft*, in: Eyermann, VwGO, 14. Auflage 2014, § 137 Rn. 58.

12 Für eine abschließende Bewertung sind noch die Urteilsgründe der zitierten Entscheidungen des BVerwG abzuwarten.

13 Vgl. EuGH, 4.2.2016 – C-336/14 Rn. 55, ZfWG 2016, 115 ff. – Ince, mit Anmerkung *Kudlich/Berberich*, ZfWG 2016, 126 ff.

14 Vgl. EuGH, 24.1.2013 – C-186/11 und C-209/11, ZfWG 2013, 95 ff. – Stanleybet.

15 Allgemein zum Anwendungsvorrang des Unionsrechts vgl. *Streinz/Michel*, in: Streinz/Liesching/Hambach, Glücks- und Gewinnspielrecht in den Medien, 2014, Art. 34 ff. AEUV, Rn. 137 ff.

16 So etwa VG Ansbach, 27.9.2016 – AN 15 S 16.00 448 sowie Bayerischer VGH, 2.3.2017 – 10 CS 16.2149, ZfWG 2017, 276 ff.

licher Hinsicht ist ein solches Vorgehen zumutbar und mit Unionsrecht vereinbar.

### III. Fazit und Ausblick

Urteile wie das des VG München sind Vorboten dafür, dass das Lotteriemonopol als eines der letzten Monopole in Deutschland nicht mehr lange Bestand haben wird. Statt die Uhr rückwärts drehen zu wollen und weiter an nicht mehr zeitgemäßen Internetverboten zu klammern, sollten die Landeslotteriegesellschaften ebenso wie die Länder sich (endlich) für eine zeitgemäße Regulierung einsetzen. Denn die voranschreitende Digitalisierung bietet enorme Chancen. Länder wie Schleswig-Holstein, Hessen bzw. neuerdings Nordrhein-Westfalen scheinen zu erkennen, dass nur auf Basis einer rechtlich stabilen Grundlage auch ein effektiver Verwaltungsvollzug gelingen kann.<sup>17</sup> Dafür müssen die Länder aber den Anbietern von Online-Glücksspielen eine sichere Grundlage für ihre Tätigkeit bieten.

#### Summary

*The systematically stimulating advertising by the government-owned lottery companies shows that the state lottery monopoly is unlawful. This relates in particular to the internet as a sales channel. Due to this incoherence, the general internet ban as provided for in section 4 (4) of the Inter-State Treaty on Gambling (Glücksspielstaatsvertrag, GlüStV) can currently not be invoked against private economic operators. Furthermore, as long as government bodies ignore this evidently unlawful regulatory situation, neither the lack of a German license nor any licensing requirements can be invoked against private economic operators. In view of the relentless progress of digitalisation, the German federal states are called upon to create a modern, consistent regulatory regime.*

<sup>17</sup> Vgl. Schreiben der Staatskanzlei NRW an den Landtag vom 20.11.2017, abrufbar unter <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV17-277.pdf>.

## Spezielles Mindestabstandsgebot im SpielhG Berlin erfasst auch Kindertagesstätten

VG Berlin, Urt. v. 28.6.2017 – 4 K 512.16

SpielhG Bln § 2 Abs. 1 Satz 4

Der gebotene Mindestabstand von Spielhallen zu Einrichtungen, die ihrer Art nach oder tatsächlich vorwiegend von Kindern oder Jugendlichen aufgesucht werden, nach § 2 Abs. 1 S. 4 SpielhG Bln gilt auch für Kindertagesstätten.

(Amtl. Ls.)

#### Aus dem Tatbestand:

Die Klägerin begehrt Erlaubnisse zum Betrieb einer Spielhalle.

Die Klägerin, eine am 5. November 2015 in das Handelsregister eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung, stellte am 13. Januar 2016 beim Bezirksamt Tempelhof-

Schöneberg einen Antrag auf Erteilung einer Spielhallenerlaubnis für die Betriebsstätte H[...] Berlin. Dort sollte eine bestehende Spielhalle übernommen werden. Mit Schreiben vom 19. Mai 2016 hörte das Bezirksamt die Klägerin zu der Absicht an, ihr die beantragte Erlaubnis zu versagen. Der Erteilung stünde entgegen, dass in räumlicher Nähe Einrichtungen betrieben würden, die ihrer Art nach oder tatsächlich von Kindern und Jugendlichen aufgesucht würden. Dies betreffe insbesondere eine Kindertagesstätte in der V[...] Berlin, die in ca. 190 m Entfernung (Laufweg) zum Spielhallenstandort liege. Mit Schreiben vom 7. Juni 2016 machte die Klägerin geltend, dass Kindertagesstätten von dem Ausschlusskriterium des Spielhallengesetzes nicht erfasst sein könnten. Mit Bescheid vom 21. Juni 2016 lehnte das Bezirksamt den Antrag ab. Die Stellungnahmen der Klägerin führe gegenüber den im Anhörungsschreiben genannten Gründen zu keinem anderen Ergebnis. Mit Schreiben vom 9. Juli 2016 erhob die Klägerin Widerspruch. Zu den bereits von ihr genannten Gründen führte sie ergänzend an, dass kein Kind die Kita unbegleitet von Erwachsenen verlasse oder erreiche. Eine Kindertagesstätte sei keine Einrichtung, die von Kindern aufgesucht werde, weil dies einen selbstständigen und aktiven Vorgang darstelle. Mit Widerspruchsbescheid vom 26. August 2016 wies das Bezirksamt den Widerspruch zurück. Die geplante Spielhalle liege in räumlicher Nähe zu einer Kinder- und Jugendeinrichtung. Es sei weder ein atypischer Fall aufgezeigt noch lasse sich ein solcher anhand des Sachverhalts begründen. Ein Ermessen der Behörde sei daher nicht eröffnet.

Mit ihrer am 27. September 2016 beim Verwaltungsgericht eingegangenen Klage verfolgt die Klägerin ihr Begehren weiter. Bei den Begriffen „räumliche Nähe“ und „Kinder und Jugendliche“ handele sich um unbestimmte Rechtsbegriffe, die der gerichtlichen Überprüfung zugänglich seien. Die Beklagte berücksichtige die konkrete Zugangssituation der Spielhalle einerseits und der Kindertagesstätte andererseits nicht. Der Begriff der räumlichen Nähe erfordere keinen Mindestabstand von 200 m, sondern sei anhand des konkreten Standortes auszulegen. Im vorliegenden Fall lägen die betreffenden Grundstücke an verschiedenen Straßen. Nur ein Teil der die Kindertagesstätte aufsuchenden Personen werde auf dem Zugangsweg die Spielhalle passieren. Mangels Eigenwerbung fehle es an der für Kinder und Jugendliche erkennbaren Verfügbarkeit eines Glücksspielangebots. Es liege auf der Hand, dass der Schutz von Kindern vor den Gefahren des Glücksspiels nicht unmittelbar mit der Vollendung der Geburt einsetzen müsse. Kein Kind verlasse die Kita ohne Begleitung von Erziehern oder Aufsichtspersonal. Im Übrigen seien die Regeln des Mindestabstandsumsetzungsgesetzes zu beachten.

[...]

#### Aus den Entscheidungsgründen:

Die als Verpflichtungsklage gem. § 42 Abs. 1 Var. 2 VwGO zulässige Klage, über die der Berichterstatter nach Übertragung der Sache als Einzelrichter entscheidet (§ 6 Abs. 1 VwGO), ist unbegründet. Die angegriffenen Bescheide sind rechtmäßig und verletzen die Klägerin nicht in ihren Rechten; sie hat keinen Anspruch auf die begehrten Erlaubnisse (§ 113 Abs. 5 S. 1 VwGO).

Rechtsgrundlagen für die begehrten Spielhallenerlaubnisse sind § 2 des Spielhallengesetzes Berlin vom 20. Mai 2011